

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Personen

1. Die betroffene Person hat das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und wenn ja, Zugang zu den personenbezogenen Daten und den folgenden Informationen zu erhalten:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen diese personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden oder werden, insbesondere wenn sie Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen sind;
- d) nach Möglichkeit die voraussichtliche Dauer der Speicherung personenbezogener Daten oder, wenn dies nicht möglich ist, die Kriterien, nach denen dieser Zeitraum bestimmt wird;
- e) das Bestehen des Rechts des Betroffenen, den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzufordern, personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einzuschränken oder ihrer Verarbeitung zu widersprechen;

f) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;

g) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten, wenn diese nicht von der betroffenen Person erhoben werden;

h) das Bestehen eines automatisierten Entscheidungsprozesses, einschließlich der Erstellung von Profilen gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4, und zumindest in diesen Fällen wesentliche Informationen über die verwendete Logik sowie die voraussichtliche Bedeutung und die Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.

2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt, hat die betroffene Person das Recht, über das Bestehen geeigneter Garantien im Sinne von Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung informiert zu werden.

3. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stellt eine Kopie der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zur Verfügung. Im Falle weiterer von der betroffenen Person angeforderter Kopien kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben. Wenn der Betroffene die Anfrage auf elektronischem Wege einreicht und der Betroffene nichts anderes angibt, werden die Informationen in einem allgemein verwendeten elektronischen Format bereitgestellt.

4. Das Recht, eine Kopie gemäß Absatz 3 zu erhalten, berührt nicht die Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die sie betreffen, unverzüglich zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke der hat die betroffene Person das Recht, die Integration unvollständiger personenbezogener Daten auch durch Abgabe einer zusätzlichen Erklärung zu erhalten.

Artikel 17 - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

1. Die betroffene Person hat das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

b) die betroffene Person die Zustimmung entzieht, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) stützt, und wenn es keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt;

c) die betroffene Person sich der Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 widersetzt und keine zwingenden legitimen Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder sich der Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 2 widersetzt;

d) die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden;

e) personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, um einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht der Union oder des Mitgliedstaats nachzukommen, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;

f) personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben wurden.

2. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten veröffentlicht und ist er nach Absatz 1 verpflichtet, sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie- und Durchführungskosten zu löschen, so ergreift der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche angemessene Maßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, um die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen über die Aufforderung der betroffenen Person zu informieren, jede Verknüpfung, Kopie oder Vervielfältigung ihrer personenbezogenen Daten zu löschen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Verarbeitung erforderlich ist:

a) für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt, behandelt werden muss, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt ausgeübt wird;

c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h) und i) und Artikel 9 Absatz 3;

d) zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht geeignet ist, die Erreichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich oder ernsthaft zu beeinträchtigen; oder

e) für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts in Gerichtsverfahren.

Artikel 18 - Recht auf Einschränkung der Behandlung

1. Die betroffene Person hat das Recht, vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten in Frage stellt, solange es für den für die Verarbeitung Verantwortlichen notwendig ist, die Richtigkeit dieser personenbezogenen Daten zu überprüfen;

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

c) obwohl der für die Verarbeitung Verantwortliche sie nicht mehr benötigt, sind personenbezogene Daten für die betroffene Person erforderlich, um ein Recht vor Gericht einzuführen, auszuüben oder zu verteidigen;

d) die betroffene Person hat gemäß Artikel 21 Absatz 1 Einspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, bis geprüft wurde, ob die berechtigten Gründe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die der betroffenen Person überwiegen.

2. Ist die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so werden diese personenbezogenen Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts vor Gericht oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wesentlichen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet, mit Ausnahme der Speicherung.

3. Die betroffene Person, die eine Verarbeitungsbeschränkung gemäß Absatz 1 erhalten hat, wird vom Inhaber der Verarbeitung informiert, bevor eine solche Beschränkung aufgehoben wird.

Artikel 19 - Mitteilungspflicht im Falle der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, über jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der gemäß Artikel 16, 17 Absatz 1 und 18 vorgenommenen Verarbeitung, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Der Betroffene hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden, in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und durch ein automatisches Gerät lesbaren Format zu erhalten; und diese Daten auch an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, dem er diese Daten zur Verfügung gestellt hat, dadurch behindert wird:

a) die Verarbeitung auf der Grundlage der Zustimmung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt; und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Mittel erfolgt.

2. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Tragbarkeit der Daten hat die betroffene Person das Recht, die direkte Übermittlung von Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erhalten, soweit dies technisch möglich ist.

3. Die Ausübung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Rechts erfolgt unbeschadet des Artikels 17. Dieses Recht gilt nicht für die Verarbeitung, die für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt ausgeführt wird.

4. Das in Absatz 1 genannte Recht berührt nicht die Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 21 - Widerspruchsrecht

1. Die betroffene Person hat das Recht, der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) oder f) jederzeit aus Gründen, die sich auf ihre besondere Situation beziehen, zu widersprechen, einschließlich der Erstellung von Profilen auf der Grundlage dieser Bestimmungen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verzichtet auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, es sei denn, er weist berechnete Gründe für die Verarbeitung nach, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, oder für die Einrichtung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts vor Gericht.

2. Werden personenbezogene Daten für Direktmarketingzwecke verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, für diese Zwecke jederzeit zu widersprechen, einschließlich der Profilerstellung, soweit sie sich auf dieses Direktmarketing bezieht.

3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Direktmarketingzwecke, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

4. Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht wird der betroffenen Person ausdrücklich zur Kenntnis gebracht und spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person klar und getrennt von allen anderen Informationen dargestellt.

5. Im Rahmen der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft und unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG kann die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht durch automatisierte Mittel unter Verwendung technischer Spezifikationen ausüben.

6. Werden personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich auf ihre besondere Situation beziehen, Einspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erheben, es sei denn, diese Verarbeitung ist für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse ausgeführten Aufgabe erforderlich.

Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungsfindung über natürliche Personen, einschließlich Profilerstellung

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung zu unterliegen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich der Erstellung von Profilen, beruht, die Rechtswirkungen für sie hat oder die sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

ANERKANNTRE RECHTE DES INTERESSIERTEN - AUSZUG AUS DER EU-VERORDNUNG 2016/679 DSGVO

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung getroffen wird:

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist;

b) nach dem Recht der Union oder des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zugelassen ist, der auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt;

c) auf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person beruht.

3. In den in Absatz 2 Buchstaben a) und c) genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person, zumindest das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen menschliche Eingriffe zu erhalten, seine Ansichten darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

4. Die in Absatz 2 genannten Entscheidungen dürfen sich nicht auf die in Artikel 9 Absatz 1 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen, es sei denn, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a) oder g) gilt und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.